

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

23.03.2017

Geschäftszeichen:

I 53-1.58.1-11/16

Zulassungsnummer:

Z-58.1-1676

Antragsteller:

Kurt Obermeier GmbH & Co. KG
Berghäuser Straße 70
57319 Bad Berleburg

Geltungsdauer

vom: **23. März 2017**

bis: **23. März 2022**

Zulassungsgegenstand:

Holzschutzmittel Korasit® TT 25 P

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-58.1-1676 vom 4. September 2014.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Bei dem Holzschutzmittel "Korasit TT 25 P" handelt es sich um ein wasserverdünnbares farbloses bzw. angefärbtes Holzschutzmittel-Konzentrat mit organischen Wirkstoffen.

Das Holzschutzmittel enthält biozide Wirkstoffe zum vorbeugenden Schutz von tragenden oder aussteifenden Holzbauteilen gegen holzerstörende Pilze und Insekten. Es ist nur dort zu verwenden, wo der Schutz der Holzbauteile erforderlich ist. Missbrauch kann auch zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Für den vorbeugenden chemischen Holzschutz mit diesem Holzschutzmittel gilt die Norm DIN 68800-3¹ mit den dazu ergangenen bauaufsichtlichen Bestimmungen, so weit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Dem Holzschutzmittel werden aufgrund seiner Wirksamkeit gegen holzerstörende Einflüsse die folgenden Prüfprädikate nach DIN 68800-3¹ zugeteilt:

Iv = gegen Insekten vorbeugend wirksam

P = gegen Pilze vorbeugend wirksam (Fäulnisschutz)

1.2.2 Das mit diesem Holzschutzmittel behandelte Holz darf nur in den Bereichen verwendet werden, die nach DIN 68800-3¹ der Gefährdungsklasse 1 oder 2 zugeordnet sind, jedoch im Hinblick auf die Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes

- nicht, wenn das behandelte Holz bestimmungsgemäß in direkten Kontakt mit Lebens- oder Futtermitteln kommen kann,
- nicht, wenn das behandelte Holz in Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen eingesetzt werden soll, es sei denn, das behandelte Holz wird zu diesen Räumen hin vollständig abgedeckt.

Das durch Trogränkung oder Tauchen mit den Einbringmengen der GK 2 geschützte Holz darf darüber hinaus unter Beachtung der oben genannten Einschränkungen sowie von Abschnitt 3.8 für Holzbauteile verwendet werden, die ausschließlich in der Bauphase (einige Tage) einer direkten Bewitterung ausgesetzt sind. Gegebenenfalls ist nach einer Bewitterung ein Sachverständiger für Holzschutz heranzuziehen.

Beim Streichen von Holzbauteilen mit den Einbringmengen der GK 2 während der Bauphase sind diese vor einer direkten Bewitterung zu schützen bis eine ausreichende Fixierung gemäß Abschnitt 3.8 stattgefunden hat.

1.2.3 Der Holzschutz mit diesem Holzschutzmittel darf nur durch im Holzschutz erfahrene Fachleute ausgeführt werden.

Die zulässigen Einbringverfahren sind in Abschnitt 3.3 und die erforderlichen Einbringmengen in Abschnitt 3.6 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angegeben.

1.2.4 Auf Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen, insbesondere Registrierungs- und Zulassungspflichten z. B. nach dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 98 / 8 / EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (Biozidgesetz) sowie der Verordnung (EU Nr. 528/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten wird hingewiesen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die Erfüllung solcher Anforderungen nicht.

¹

DIN 68800-3:1990-04

Holzschutz; Vorbeugender chemischer Holzschutz

2 Bestimmungen für das Holzschutzmittel "Korasit TT 25 P"

2.1 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Holzschutzmittels muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur übereinstimmen.

Das Holzschutzmittel enthält folgende Wirkstoffe:

1,50 %	Propiconazole
1,50 %	Tebuconazole
2,50 %	Permethrin

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Antragsteller hat Aufzeichnungen darüber zu führen, wann und in welcher Menge das Holzschutzmittel hergestellt wurde und welche Chargennummer die hergestellte Menge trägt.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Das Holzschutzmittel muss nach den Angaben des Herstellers verpackt, transportiert und gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Zusätzlich zur Kennzeichnung auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften (z. B. auf Grund der Gefahrstoffverordnung) muss der Hersteller das Holzschutzmittel auf dem Gebinde/der Verpackung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder kennzeichnen.

Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind auf dem Gebinde/der Verpackung des Holzschutzmittels anzugeben:

- Name des Holzschutzmittels
- Antragsteller und Herstellwerk²
- Prüfprädikate nach Abschnitt 1.2.1
- Einbringmengen nach Abschnitt 3.6
- "Für die Anwendung DIN 68800-3:1990-04 beachten!"
- "Die Zulassung hat an der Verwendungsstelle vorzuliegen!"³
- "Merkblatt für den Umgang mit diesem Holzschutzmittel beim Hersteller anfordern!"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Holzschutzmittels mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Holzschutzmittels nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

² Das Herstellwerk darf auch verschlüsselt angegeben werden. Der Schlüssel ist dann dem Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle mitzuteilen.

³ Dieser Hinweis darf entfallen, wenn die Abschnitte 1 und 3 (mit Ausnahme von Abschnitt 3.1) der Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in vollem Wortlaut auf dem Gebinde/der Verpackung des Mittels abgedruckt sind.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Holzschutzmittels eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Holzschutzmittel den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellwerke von Holzschutzmitteln" in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Holzschutzmittels bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Holzschutzmittels bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, so weit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Holzschutzmittel, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - so weit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Holzschutzmittels durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für Umfang und Art der Fremdüberwachung ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellwerke von Holzschutzmitteln" in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Planung und Ausführung

- 3.1 Das Holzschutzmittel darf nur in den Anwendungsbereichen nach Abschnitt 1.2 verwendet werden.

Für die Ausführung gilt insbesondere die Norm DIN 68800-3¹ mit den dazu ergangenen bauaufsichtlichen Bestimmungen, so weit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Der Holzschutz mit diesem Holzschutzmittel darf nur durch im Holzschutz erfahrene Fachleute ausgeführt werden.

- 3.2 Bei der Anwendung des Holzschutzmittels sind insbesondere die für den Arbeits- und Umweltschutz geltenden Vorschriften (z. B. Gefahrstoffverordnung) entsprechend der Kennzeichnung auf dem Gebinde (insbesondere Gefahrensymbol, Gefahrenbezeichnung, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge) zu beachten.

- 3.3 Das Holzschutzmittel darf nur zum Streichen, für die Trogtränkung sowie zum Tauchen in stationären Anlagen verwendet werden, nicht jedoch zur Kesseldrucktränkung und zum Spritzen in Sprühtunnelanlagen.

Bei Anwendung des Holzschutzmittels im Trogtränkverfahren muss die Tränkdauer mindestens 24 Stunden betragen.

- 3.4 Das Holzschutzmittel ist nur an Bauholz mit einer Holzfeuchte von $u \leq 50\%$ anwendbar.

- 3.5 Die Konzentration der Anwendungslösung ist auf die Aufbringmenge, die Holzart und das Einbringverfahren abzustimmen.

Der Antragsteller hat dem Anwender hinreichende Angaben bereitzustellen, welche Konzentration der Anwendungslösung im Einzelfall erforderlich ist, um die vorgeschriebene Aufbringmenge und Schutzwirkung zuverlässig zu erzielen.

Der Anwender hat die Konzentration der Anwendungslösung so einzustellen, dass die erforderliche Aufbringmenge nach Abschnitt 3.6 mit einer Schutzmittelmenge (Holzschutzmittel + Wasser)

- bei Anwendung durch Streichen von höchstens 200 g Anwendungslösung/m² Holz,
- bei Anwendung durch Tauchen von höchstens 300 g Anwendungslösung/m² Holz,
- bei Anwendung durch Trogtränkung von höchstens 600 g Anwendungslösung/m² Holz erreicht wird.

- 3.6 Die erforderliche Aufbringmenge beim Streichen, Tauchen und bei der Trogtränkung beträgt in

- Gefährdungsklasse 1 = 4 g Holzschutzmittel-Konzentrat/m² Holz,
- Gefährdungsklasse 2 = 25 g Holzschutzmittel-Konzentrat/m² Holz.

Die Bewertung der möglichen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt bei Verwendung des imprägnierten Holzes im Sinne dieser Zulassung erfolgt auf der Basis der oben angegebenen Einbringmengen; diese sollten keinesfalls um mehr als 10 % überschritten werden.

- 3.7 Die Verträglichkeit des Holzschutzmittels mit anderen Bauprodukten (Verbindungsmittel, Klebstoffen, Anstrichen, Kunststoffen, etc.), siehe auch DIN 68800-3¹, Abschnitte 4.4, 4.5 und 4.6, ist in jedem Einzelfall gesondert nachzuweisen. Der Antragsteller hat Angaben zur Lagerbeständigkeit des Holzschutzmittels bereitzustellen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-58.1-1676

Seite 7 von 7 | 23. März 2017

- 3.8 Das Holzschutzmittel kann unmittelbar nach der Anwendung leicht aus dem Holz ausgewaschen werden.

Für die Wirksamkeit und die ausreichende Fixierung des Holzschutzmittels ist es deshalb erforderlich, dass das imprägnierte Holz mindestens 7 Tage, bei Temperaturen $\leq 5\text{ °C}$ mindestens 14 Tage (Froststage dürfen hierbei nicht angesetzt werden), vor einer direkten Bewitterung geschützt gelagert wird.

Der Antragsteller hat dem Anwender daher hinreichende Angaben bereitzustellen, durch welche Maßnahmen ein Eintrag von Holzschutzmittel-Anteilen in den Boden, das Grundwasser, die Oberflächengewässer oder die Kanalisation durch Auswaschung aus dem imprägnierten Holz vermieden werden kann. Für die Beachtung dieser Hinweise hat der Anwender Sorge zu tragen.

Reiner Schäpel
Referatsleiter

Beglaubigt